Gemeinde Steinfeld Herrn Müller

Sehr geehrter Herr Müller,

wie schon telefonisch abgesprochen, hier folgende Bemerkungen zur Problematik der Bäume entlang der Dorfstraße in Steinfeld.

Auszug aus dem letzten Protokoll der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.02.2010

Fällgenehmigung:

Die beantragte Fällgenehmigung für die 3 Ahornbäume im OT Steinfeld liegt seitens des Landkreises vor. In Rücksprache mit dem Umweltamt besteht jedoch zurzeit keine unmittelbare Dringlichkeit (keine Gefahr in Verzug) einer Fällung. Die Fällung der Bäume umfasst einen Kostenaufwand von ca. 1000,-Euro. Es sollte mit den entsprechenden Bürgern gesprochen werden, die die Fällung möchten, um eine kostenneutrale Fällung zu erzielen.

Hierzu folgende Ergebnisse auf Grund meiner Kontrolle:

Baum Nr. 1 (Esche), Stammunfang 90cm

 Totholz stellt eine Gefahr da, wenn die Gemeinde den Baum nicht fällen will, so muss sie dringend das Totholz entfernen und eine eingehende Untersuchung veranlassen, inwieweit der Baum tatsächlich noch standsicher ist Pilze waren für mich nicht erkennbar, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Baum tatsächlich keine Pilze hat (kann nur durch Untersuchung Stufe I oder Stufe II festgestellt werden)

Baum Nr. 2 (Ahorn), Stammumfang 62cm

- hier ist Gefahr in Verzug (Stamm hohl, Brandkrustenpilz, Totholz, Fäule) (Fällung wurde erteilt)

Baum Nr. 3 (Ahorn), Stammunfang 69cm

- hier ist Gefahr in Verzug (Stamm hohl, Brandkrustenpilz, Totholz, Fäule) (Fällung wurde erteilt)

Baum Nr. 4 (Ahorn), Stammunfang 58cm

- eingehende Untersuchung erforderlich (Brandkrustenpilz, Totholzentfernung) (Fällung wurde erteilt)

In diesen Zusammenhang ist auf das Gerichtsurteil des OLG Rostock vom 10.07.2009, 5 U 334/08 hinzuweisen (habe ich vorliegen).

- hier hatte der Landkreis das Fällen eines Baumes als nicht dringlich angesehen
- dieser Baum stürzte auf Grund eines Brandkrustenpilzes und der damit verbundenen Fäule um und beschädigte einen PKW
- der Verkehrssicherungspflichtige muss wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadensersatz zahlen (zum Glück kam es hier nicht zum Personenschaden)

Verkehrssicherungspflichtige (hier die Gemeinde Steinfeld) von einer Gefährdung der Bäume ausgehen, denn nach § 27 Abs. 2 LNatG M-V kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Eine Maßnahme nach § 27 Abs. 1 dient in der Regel erst dann überwiegenden, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Das heißt, der Landkreis hätte keine Fällgenehmigung erteilen dürfen, wenn auch andere Maßnahmen, wie z.B. das Zurückschneiden ausreichend gewesen wäre.

Des Weiteren weist der Landkreis Bad Doberan in der Fällgenehmigung auf die Totholzbildung der Esche, die im Zuge einer Pflegemaßnahme entfernt werden sollte hin.

Zur Herstellung der Bruchsicherheit müssen unabhängig von der Art der Totholzentstehung stärkere Totäste (Durchmesser an der Astbasis ab etwa 5 cm) entfernt werden.

Eschen neigen in höherem Alter zu Fäulen im Stammfuß und Wurzelstock. Dabei wird das Erkennen einer Stockfäule dadurch erschwert, dass sich oftmals keine Fruchtkörper des verursachenden Pilzes zeigen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass auf Grund der starken Totholzbildung, des Standortes des Baumes, der Höhe und des Stammdurchmessers ebenfalls eine eingehende Untersuchung (siehe Bemerkungen zu Baum 1) dringend erforderlich ist. Ohne eingehende Untersuchung kann nicht beurteilt werden, wie lange der Baum noch standsicher ist bzw. inwieweit die Standsicherheit schon stark gefährdet ist. Von einem Baum geht unter anderem bereits dem ersten Anschein nach ein erhebliches Risiko aus, wenn der Baum eine starke Schrägstellung aufweist und Totholzpartien in der Krone auf Versorgungsstörungen hindeuten, der Baum für die Nachbarschaft eine Gefahr für Leib und Leben darstellt (Oberlandesgericht Koblenz 5 U 236/92).

Der Baumeigentümer (Gemeinde Steinfeld) bzw. der auf andere Weise für Bäume Verantwortliche (Verwaltung, Baumkontrolleur) ist für den verkehrssicheren Zustand der Bäume verantwortlich.

Auf der Haushaltsstelle 63.5102 stehen für dieses Jahr 3 T€ zur Verfügung.

Bei der Festlegung von Leistungsumfang und Ausführungsfristen sind, neben behördlichen Bestimmungen und fachtechnischen Aspekten, auch Erfordernisse der Verkehrssicherheit oder gestalterische Aspekte zu beachten.

Vor der Vergabe und Ausführung von Leistungen <u>zur Baumpflege</u> (betrifft Bäume die nicht abgenommen werden sollen) ist eine gesicherte Diagnose unabdingbar. Sie treffen die Vitalität, die Stand- und Bruchsicherheit, Fehlentwicklungen der Krone, eventuellen Befall mit Pilzen oder anderen Organismen sowie deren Schädlichkeit für den Baum.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abnahme der Bäume bzw. des Totholzes nur durch fachkundiges Personal unter Beachtung der ZTV- Baumpflege durchzuführen ist.

Aus wirtschaftlichen Aspekten heraus, sollten die Bäume, für die eine Fällgenehmigung vorliegt auch gefällt werden, um unnötige Folgekosten (Pflegekosten, Kosten der Untersuchung der Bäume u.s.w.), die in Zukunft anfallen würden zu vermeiden.

Die Esche sollte dringend vom Totholz befreit werden und einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Zum weiteren Verfahren setzen Sie sich bitte zuständigkeitshalber mit Herrn Pampel in Verbindung.

Mit freundlichem Gruß

Ordnungsamt